

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 11/2020 beschäftigt sich mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf, welche die Aufrechnung von Trennungsunterhalt mit überzahltem Kindesunterhalt zum Gegenstand hat. Ein solcher Sachverhalt ist dem Praktiker nicht fremd.

Die beiden darüber hinaus dargestellten Entscheidungen des OLG Celle als auch des OLG Koblenz haben unterhaltsrechtliche Bezüge ehevertraglicher Regelungen zum Gegenstand.

So macht das OLG Celle deutlich, dass der Verzicht auf Krankheitsunterhalt auch im Rahmen der Ausübungskontrolle nicht auf einen Ausgleich ehebedingter Nachteile angepasst werden könne, wenn bei der notariellen Beurkundung ausdrücklich ein bestimmtes und dem Ehegatten bekanntes Risiko ausgeschlossen und dadurch von ihm übernommen werden soll.

Das OLG Koblenz legt – mehrere – notariell beurkundete unterhaltsrechtliche Vereinbarungen im Ehevertrag bzw. in Nachträgen zu diesem aus, wobei es die konkreten Auslegungsregeln im Detail abarbeitet und am konkreten Wortlaut der notariellen Urkunden verdeutlicht, welche Bedeutung den konkreten Formulierungen zukommt. Insbesondere bei der Beratung seines Mandanten hat der Praktiker – sofern man die Entscheidung des OLG Koblenz als Maßstab zugrunde legt – größtmögliche Sorgfalt auf die einzelnen Formulierungen, aber insbesondere auch auf die Dokumentation der Beratung und Aufklärung des Mandanten, zu legen.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Aufrechnung von Trennungsunterhalt mit überzahltem Kindesunterhalt
OLG Düsseldorf, Beschl. v.
4.4.2019 – II-3 UF 197/182

Berufung auf eine subjektive Unterlegenheit im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrages
OLG Celle, Beschl. v.
7.8.2019 – 21 WF 121/19.....3

Verzicht auf Geltendmachung des unterhaltsrechtlichen Härtegrundes nach § 1579 Nr. 2 BGB
OLG Koblenz, Beschl. v.
5.6.2019 – 9 UF 104/197

Aufrechnung von Trennungsunterhalt mit überzahltem Kindesunterhalt

1. Zur Zulässigkeit der Aufrechnung von Unterhaltsforderungen verschiedener Personen.
2. Die Aufrechnung des Schuldners von Trennungsunterhalt mit angeblich überzahltem Kindesunterhalt gegen den Trennungsunterhalt scheitert an der fehlenden Gegenseitigkeit der Forderungen, wenn die Gläubiger des Trennungs- und des Kindesunterhalts nicht personenidentisch sind.
3. Fehlende Personenidentität ist dann gegeben, wenn die Zahlung des Kindesunterhalts nicht an die Gläubigerin des Anspruchs auf Trennungsunterhalt persönlich, sondern nur zu Ihren Händen als gesetzliche Vertreterin erfolgte.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.4.2019 – II-3 UF 197/18

I. Der Fall

Bei den Beteiligten handelt es sich um getrennt lebende Eheleute. Die Antragstellerin verlangt vom Antragsgegner Trennungsunterhalt. Die gemeinsamen minderjährigen Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Antragstellerin.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer behauptet eine Überzahlung von Kindesunterhalt zu Händen der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin.

Er will mit überzahltem Kindesunterhalt gegen den Trennungsunterhaltsanspruch aufrechnen.

II. Die Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hält die Beschwerde für unbegründet und führt diesbezüglich aus:

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners sei die Aufrechnung mit angeblich überzahltem Kindesunterhalt gegen den hier streitgegenständlichen Trennungsunterhalt schon aus Rechtsgründen nicht möglich.

Es fehle bereits an der für die Aufrechnung erforderlichen Gegenseitigkeit der Forderungen, weil die Gläubiger des Trennungs- und Kindesunterhalts nicht personenidentisch sein. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners mache es einen Unterschied, dass die Zahlung des Kindesunterhalts nicht an die Antragstellerin persönlich, sondern nur zu ihren Händen als gesetzliche Vertreterin erfolgte.

Darüber hinaus stehe dem vom Amtsgericht zutreffend angenommenen Aufrechnungsverbot des § 394 BGB nicht entgegen, dass es sich bei dem hier streitgegenständlichen Trennungsunterhalt zwischenzeitlich um Unterhaltsrückstände handele. Dagegen spreche, dass der Unterhaltsgläubiger Schutz und Privileg des Aufrechnungsverbots nicht dadurch verlieren könne, dass der Schuldner in Verzug gerate und deshalb größere Rückstände auflaufen würden. Eine Aufrechnung mit Rückforderungsansprüchen aus Unterhaltsüberzahlungen komme auch nicht vor dem Hintergrund in Betracht, dass in der gerichtlichen Praxis häufig Ansprüche auf Rückzahlung pauschal mit Restforderungen auf Unterhalt verrechnet würden. Eine solche Saldierung scheitere hier schon daran, dass die betroffenen Ansprüche nicht den gleichen Streitgegenstand betreffen.

Gegenseitigkeit der Forderungen

Entscheidungen

Eine Berufung auf das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB wäre der Antragstellerin (unter Außerachtlassung der fehlenden Gegenseitigkeit der Forderungen) allenfalls dann verwehrt, wenn dem der sog. Arglisteinwand entgegenstünde. Dies setze allerdings voraus, dass dem Unterhaltspflichtigen eine Gegenforderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Unterhaltsberechtigten nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB zustehe, die dieser im Rahmen des Unterhaltsverhältnisses begangen habe. Hierfür bestünden nach dem wechselseitigen Vortrag der Beteiligten keine Anhaltspunkte. Nach Auswertung des vom Antragsgegner vorgelegten Forderungskontos und der Kontounterlagen der Antragstellerin ergebe sich, dass sich die Beteiligten über Zahlungen und deren Verwendung für den Zeitraum ab 5/2016 einig seien. Die Differenzen ergäben sich dadurch, dass die Übersicht des Antragsgegners erst mit dem 1.10.2015 beginne, also dem Zeitpunkt, zu dem er sich durch Jugendamtsurkunden zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet hat, während die Antragstellerin in ihre Aufstellung bereits den Zeitraum ab dem 1.5.2015 einbezogen habe, zu dem materiellrechtlich bereits Kindesunterhalt geschuldet worden sei.

[Ausführungen zu den behaupteten Zahlungen bzw. Zahlungseingängen]

Der Vortrag des Antragsgegners und Beschwerdeführers rechtfertige jedoch den Vorwurf des betrügerischen Handelns nicht. Im Übrigen könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsgegner den Pfändungen der Kinder entgegen seiner offenbar vertretenen Ansicht nicht schutzlos ausgeliefert gewesen sei, sondern im Falle der von ihm vorgetragenen vorherigen Erfüllung der Unterhaltsforderung die hierfür vorgesehenen vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe hätte einlegen können.

III. Der Praxistipp

Dem Praktiker begegnen – nicht häufig, aber immer wieder – insbesondere nicht anwaltlich vertretene Unterhaltsschuldner, welche mit behaupteten Überzahlungen und/oder Forderungen gegen laufende Unterhaltsforderungen aufrechnen wollen.

Das OLG Düsseldorf setzt sich in der dargestellten Entscheidung mit den einzelnen Konstellationen auseinander und bietet dem Praktiker „auf einen Blick“ in komprimierter Darstellung die wesentlichen Argumente, um der unzulässigen Aufrechnung gegen Unterhaltsforderungen argumentativ entgegen zu treten.

Entscheidungen

Berufung auf eine subjektive Unterlegenheit im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrages

1. [Zur Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrags bei behaupteter subjektiver Unterlegenheit im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung].

2. Der Verzicht auf Krankheitsunterhalt kann auch im Rahmen der Ausübungskontrolle nicht auf einen Ausgleich ehebedingter Nachteile angepasst werden, wenn bei der notariellen Beurkundung ausdrücklich ein bestimmtes und den Ehegatten bekanntes Risiko ausgeschlossen und dadurch von ihm übernommen wird.

OLG Celle, Beschl. v. 7.8.2019 – 21 WF 121/19

Aufrechnungsverbot des
§ 394 BGB/Arglisteinwand

I. Der Fall

[Sachverhalt bei Abschluss der notariellen Vereinbarung hinsichtlich des Bestehens und der einseitigen Ausnutzung einer Zwangslage der Antragstellerin, einer sozialen bzw. wirtschaftlichen Abhängigkeit oder einer intellektuellen Unterlegenheit einseitig ausgenutzt hat, um zu einer evident einseitigen Lastenverteilung der Scheidungsfolgen in der notariellen Vereinbarung zu gelangen.]

Die Beteiligten schlossen in 4/2017 einen Ehevertrag, im Zuge dessen sie wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt, auch wegen Krankheit, verzichteten. Sie sind Eltern eines gemeinsamen Kindes, das im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages zehn Jahre alt war.

Zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1570 Abs. 2 BGB trägt die Antragstellerin nicht vor. Sie behauptet unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Diplom-Psychologin G. vom 25.6.2018 eine mittelgradige bis schwere Depression sowie Angst- und Panikattacken, unter denen sie seit der im Frühjahr 2015 erfolgten Trennung leidet. Außerdem beschrieb die Antragstellerin gegenüber der Psychologin, jahrelange anhaltende Übergriffe des Antragsgegners, erniedrigende Schikane und erhebliche Bedrohungen im Vorfeld der Beurkundung. Sie trägt vor, in Folge dieser psychischen Situation dem Abschluss der notariellen Vereinbarung nichts entgegen setzen können und krankheitsbedingt trotz anwaltlicher Vertretung nicht in der Lage gewesen sei, ihre Interessen sachgerecht dauerhaft zu vertreten.

Die Antragstellerin beruft sich nunmehr auf die Unwirksamkeit des notariell beurkundeten Ehevertrages und begehrt vom Antragsgegner die Zahlung nachehelichen Unterhalts wegen Krankheit.

II. Die Entscheidung

Das OLG Celle hält die zulässige Beschwerde für unbegründet.

Der wechselseitige Verzicht auf nachehelichen Unterhalt führe nach dem Vorbringen der Antragstellerin nicht zur Sittenwidrigkeit der Regelungen, für deren Beurteilung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in 4/2017 abzustellen sei.

Dies beruhe maßgeblich darauf, dass die Voraussetzungen für eine Betreuungsbedürftigkeit des gemeinsamen – damals zehnjährigen – Sohnes J., die einen Anspruch aus § 1570 Abs. 2 BGB zu rechtfertigen vermag, nicht dargetan seien. Zwar könne angesichts des Alters des Sohnes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch ein (potentieller) Betreuungsbedarf bestanden haben. Modifikationen der Altersgrenzen für die Betreuung eines Kindes würden jedoch in der Regel keine einseitige Benachteiligung darstellen, wenn der dreijährige Basisunterhalt des § 1570 Abs. 1 BGB unberührt bleibe. Vor diesem Hintergrund sei ein in der Praxis häufig auflösend bedingter Unterhaltsverzicht bei Geburt eines gemeinsamen Kindes bis zum 6. Lebensjahr des jüngsten Kindes in der Regel nicht zu beanstanden.

Auch wenn die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren Atteste der Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. B. sowie des Facharztes für Innere Medizin M. vorgelegt habe, die aktuell ihre Arbeitsunfähigkeit ab 7/2018 bescheinigten, führe dies nicht dazu, dass der Verzicht auf Krankheitsunterhalt ab 4/2017 eine unzulässige Benachteiligung der Antragstellerin darstelle. Zum einen werde von der Ärztin und Psychotherapeutin Dr. B. eine „hohe Beanspruchung durch Beruf, Haushalt, Kinderumsorgung und die kranke Mutter“ hervorgehoben, zugleich aber auch darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin seit 4/5/2017 als Arzthelferin im MVZ D. gearbeitet hatte. Zum anderen könnten die Eheleute nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Keine Sittenwidrigkeit der Regelungen

Arbeitsunfähigkeit ab 7/2018

Entscheidungen

sowohl ihnen bekannte als auch unbekanntes Krankheitsrisiken für die Zeit nach der Ehescheidung von einer Unterhaltsverpflichtung ausnehmen.

Auch wenn der Krankheitsunterhalt zum Kernbereich der Scheidungsfolgen zähle, begegne dessen Ausschluss nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs keinen Bedenken, wenn und weil bei Vertragsschluss nicht konkret absehbar sei, ob, wann und unter welchen wirtschaftlichen Gegebenheiten ein Ehegatte wegen Krankheit unterhaltsbedürftig werden könne. Anhaltspunkte für einen hiervon in Erwägung zu ziehenden Ausnahmefall habe die Antragstellerin nicht dargetan.

Weiter führt das OLG Celle aus, dass zwar in der später zutage getretenen Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit der Antragstellerin eine wesentliche Abweichung vom gedachten Verlauf, wie sie die Beteiligten bei Vertragsschluss zugrunde gelegt habe, gesehen werden könne. Da die Ausübungskontrolle nach § 242 BGB jedoch auch mit den Grundsätzen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) vergleichbar sei, stelle sich ein später realisierendes Risiko, dass die Vertragsparteien bei Abschluss ihrer Vereinbarung kannten und bewusst vom Risikobereich eines Beteiligten ausgenommen hätten, keine unzumutbare Rechtsfolge für den Fall dar, dass sich dieses Risiko zu einem späteren Zeitpunkt realisiert. Eine ausdrücklich vertraglich vereinbarte Übernahme eines bestimmten und klar abgrenzbaren Risikos schließe regelmäßig die Heranziehung der Rechte aus § 313 Abs. 1 BGB und eine spätere Anpassung des Vertragsinhaltes aus.

Die Antragstellerin habe sich seit der Trennung im Jahr 2015 durchgehend in psychologischer bzw. psychotherapeutischer Behandlung befunden, sodass ihr die möglichen Folgen einer – zeitweise wohl auch schweren – Depression für ihre Arbeitsfähigkeit grundsätzlich bekannt gewesen sein bzw. gewesen sein müssten. Dies gelte in gleicher Weise für die sie bei Abschluss des Ehevertrages beratende Rechtsanwältin.

Wenn die Antragstellerin in Kenntnis ihrer bestehenden Erkrankung und zum Zeitpunkt der Beurkundung fortdauernden Behandlung auf Unterhalt für den Krankheitsfall verzichte, könne sie zumindest aus diesem Grund den Antragsgegner auch nicht im Rahmen der Ausübungskontrolle in Höhe eines ausgleichenden ehebedingten Nachteils in Anspruch nehmen. Auch der vom Senat erwogene Umstand, dass die Antragstellerin bei Abschluss der notariellen Vereinbarung in 4/2017 einer halb-schichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei und hieraus Erwerbseinkünfte von rund 930 EUR monatlich erzielt habe, könne keine abweichende Beurteilung rechtfertigen, selbst wenn die Beteiligten bei Vertragsschluss davon ausgegangen sein sollten, dass die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine Betreuungsbedürftigkeit der Kinder in keiner Weise mehr erforderlich wäre, signifikant höhere Einkünfte erzielen können.

Schließlich ergebe sich auch aus den vom Senat beigezogenen Akten zum Trennungsunterhalts- und Scheidungsverfahren keine hiervon abweichenden Anhaltspunkte. In dem im Dezember 2015 eingeleiteten Verfahren auf Kindes- und Trennungsunterhalt hätte die Antragstellerin für sich monatlichen Unterhalt von 711 EUR ab 11/2015 geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang hätten sich die Beteiligten Anfang 2016 einvernehmlich auf die Durchführung eines Güterichterverfahrens verständigt. Im Rahmen des Güterichtertermins hätten die Beteiligten bereits erwogen, die Verbindlichkeiten aus der Überziehung des gemeinschaftlichen Girokontos bei der Postbank H. sowie für weitere Darlehen verbunden mit einer Schuldhafentlassung in der Weise zu verrechnen, dass der Antragsgegner die Immobilien zu Alleineigentum übernehme (bzw.

Krankheitsunterhalt Kernbereich der Scheidungsfolgen

Kenntnis der bestehenden Erkrankung zum Zeitpunkt der Beurkundung

Güterichterverfahren

Entscheidungen

behalte) und er „dann aber nicht mehr verpflichtet (wäre), Getrenntlebensunterhalt oder Ehegattenunterhalt zu zahlen.“ Da es sich hierbei nur um ein vorläufiges Ergebnis gehandelt hätte, dessen Umsetzung mit den Banken noch geklärt werden hätte müssen, habe eine abschließende Regelung nicht erfolgen können. Mit Schriftsatz der (dortigen) Antragstellerin habe ihre Verfahrensbevollmächtigte mitgeteilt, dass die Beteiligten derzeit noch über die Höhe des Zugewinnausgleichsbetrages verhandelten und möglichst eine Gesamtlösung der Folgesachen angestrebt werden würde. Schriftsätzlich hätten die Beteiligten sodann über ihre jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten übereinstimmend mitgeteilt, dass die Beteiligten kurz vor einer endgültigen Einigung stünden, die sodann dazu geführt habe, dass die Antragstellerin ihren Antrag auf Trennungunterhalt in der Hauptsache für erledigt erklärt hätte.

Auch in dem, in 7/2016 eingeleiteten Scheidungsverfahren hätten der Verfahrensbevollmächtigte des (dortigen) Antragsgegners schriftsätzlich mitgeteilt, dass die Sache entscheidungsreif sei, weil sich die Beteiligten über die Scheidungsfolgen im Wesentlichen einig geworden seien. Zum Termin der mündlichen Verhandlung habe der Antragsgegner eine Kopie der notariellen Vereinbarung vorgelegt. Die in diesem Termin anwesende und anwaltlich vertretene Antragstellerin hätte dabei nicht erklärt, dass sie durch die Regelungen der notariellen Vereinbarung stark benachteiligt worden sei. In diesem Termin sei nach Anhörung der Beteiligten die Ehe geschieden worden und nach Rechtsmittelverzicht sogleich rechtskräftig geworden. In beiden Verfahren hätte sich die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt darauf berufen, dass sie im Rahmen der laufenden Verhandlungen über den Inhalt des Ehevertrages von dem Antragsgegner unter Druck gesetzt worden sei oder sich dessen Wunsch nach Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht hätte widersetzen können.

Zwar hätte die Antragstellerin kurz nach der Trennung der Beteiligten in 5/2015 einen Antrag auf Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz mit der Folge gestellt, dass solche im Beschluss des Amtsgerichts im Wege einstweiliger Anordnung befristet bis zum zweiten 20.11.2015 erlassen worden sei, ohne dass der Antragsgegner sich hiergegen gewendet hätte. In der Folgezeit habe die Antragstellerin weiteren gerichtlichen Schutz vor Übergriffen des Antragsgegners jedoch nicht mehr beantragt. Dass sie ihre eigenen Interessen trotz anwaltlicher Beratung und Begleitung in beiden Verfahren nicht hinreichend hätte wahren können, sei nach alledem für den Senat nicht ersichtlich.

III. Der Praxistipp

Diese Entscheidung des OLG Celle macht deutlich, wie sehr konkreter Sachvortrag im Rahmen der Ausübungskontrolle für die Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages erforderlich ist.

Die Entscheidung macht insbesondere auch deutlich, dass auf den konkreten Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist, aber auch dass das gesamte Verhalten desjenigen Ehegatten, welcher sich auf die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages beruft, in die Ausübungskontrolle einzustellen ist.

Einigkeit über Scheidungsfolgen

Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Verzicht auf Geltendmachung des unterhaltsrechtlichen Härtegrundes nach § 1579 Nr. 2 BGB

1. Zur Zulässigkeit eines Verzichts auf die Geltendmachung des unterhaltsrechtlichen Härtegrundes bei Eingehen einer verfestigten Lebensgemeinschaft gemäß § 1579 Nr. 2 BGB.
2. Der Unterhaltspflichtige kann durch eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Unterhaltsberechtigten auf die Geltendmachung der Verwirkung des Unterhalts nach § 1579 Nr. 2 BGB bereits vor Eintritt des Verwirkungstatbestandes verzichten.

OLG Koblenz, Beschl. v. 5.6.2019 – 9 UF 104/19

I. Der Fall

Die in 2015 geschiedenen Eheleute hatten bereits in 1992 – vor Eheschließung – einen Ehevertrag notariell beurkunden lassen. Mit notarieller Urkunde schlossen die Eheleute in 2008 erneut einen „Ehevertrag und weitere Vereinbarungen“. Zum Trennungs- nachehelichen Unterhalt verpflichtete sich der Antragsteller unter anderem für den Fall der Trennung und Scheidung einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 4.000 EUR zu bezahlen. Außerdem vereinbarten die Beteiligten, dass ein etwaiges Renteneinkommen der Antragsgegnerin auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen sei. Im Übrigen sollte der Unterhalt unabänderbar mit folgenden Ausnahmen sein:

- a) Wenn Herr ...[B] berufs- oder erwerbsunfähig wird und sich sein Einkommen [...] so verringert, dass [...] weniger als die Hälfte seines Einkommens verbleibt.
- b) Im Fall der Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Frau ...[C] reduziert sich der Unterhalt auf die Hälfte des zuletzt geschuldeten Betrages. Auf § 1586 BGB wird verwiesen. Die Unterhaltsverpflichtung geht jedoch auf die Erben über. Diese können sich nicht auf die Beschränkung des Pflichtteils berufen.“

Im Jahr 2009 ließen die Beteiligten einen „Nachtrag zum Ehevertrag“ notariell beurkunden, mit dem die vorgeschriebene Unterhaltsvereinbarung der Urkunde aus dem Jahr 2008 wie folgt abgeändert worden ist:

„Herr ...[B] verpflichtet sich, an Frau ...[C] für den Fall der Trennung und Scheidung der Ehe einen monatlichen, monatlich im Voraus fälligen Trennungs- und nachehelichen Unterhalt in Höhe von 5.000,00 EUR [...] zu bezahlen, vorbehaltlich der Vereinbarungen in § 7 Abs. 4.

Zusätzlich verpflichtet sich Herr ...[B], die Miete und die Nebenkosten, nicht aber für Telefon, für die von Frau ...[C] bewohnte Wohnung [...] zu bezahlen.

Der Antragsteller begehrt nunmehr Abänderung der letzten notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung dahingehend, dass er ab 4/2017 keinen Unterhalt mehr an die Antragsgegnerin zu bezahlen habe, wobei er sich auf § 1579 Nr. 2 BGB beruft, da die Antragsgegnerin eine verfestigte Lebensgemeinschaft eingegangen sei.

II. Die Entscheidung

Das OLG Koblenz erklärt die zulässige Beschwerde des Antragstellers für unbegründet, da eine Herabsetzung oder Begrenzung des Unterhalts nach § 1579 Nr. 2 BGB von den Beteiligten ehevertraglich wirksam ausgeschlossen worden sei.

Entscheidungen

Mit der Vereinbarung aus dem Jahr 2008 hätten die Beteiligten eine Abänderung unter anderem wegen einer Herabsetzung oder Begrenzung des Unterhalts nach § 1579 Nr. 2 BGB ausgeschlossen. Anders könne der konkrete Passus nicht ausgelegt werden.

Eine vertragliche Abrede sei gemäß §§ 133, 157 BGB so auszulegen, dass ihr Inhalt dem von beiden Parteien vernünftigerweise (objektiv) gemeinsam gewollten Sinn und Zweck unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspreche. Die Ermittlung des objektiv Vereinbarten in diesem Sinne erfolge nach Maßgabe der Grundsätze über die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen. Insoweit sei entscheidend, wie der Erklärungsempfänger die jeweilige zum Vertragsabschluss führende Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte hätte verstehen müssen. Dabei dürften nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung ihrem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar gewesen seien.

Auf seinen „Horizont“ und seine Verständnismöglichkeiten sei die Auslegung abzustellen, und zwar selbst dann, wenn der Erklärende die Erklärung anders verstanden habe und auch verstehen hätte dürfen. Auch wenn nach § 133 BGB der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen sei, stelle nämlich nicht der innere, sondern der bekundete Wille das Thema der von § 133 BGB geregelten Auslegung dar. Mithin seien – im hier vorliegenden Falle einer Individualvereinbarung – in erster Linie gerade der von den Parteien gewählte Wortlaut sowie der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen.

Hiervon ausgehend sei die oben wiedergegebene vertragliche Regelung dahingehend auszulegen, dass eine Abänderung der mit § 4 des Ehevertrags getroffenen Unterhaltsvereinbarung aus jeglichen Gründen ausgeschlossen sein solle, die nicht einem der ausdrücklich aufgeführten Ausnahmetatbestände unterfallen. Durch die Vereinbarung, der Unterhalt solle „unabänderbar mit folgenden Ausnahmen“ sein, sei klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, dass eine abschließende und für beide Eheleute klare Regelung angestrebt worden sei. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hätten die in § 4 des Ehevertrags genannten Abänderungsgründe mithin abschließend und eine Abänderung im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen. Es hätten gerade alle anderen denkbaren Abänderungsgründe, und damit auch der aus § 1579 Nr. 2 BGB folgende Verwirkungseinwand, ausgeschlossen werden sollen.

Dafür, dass sich der Ausschluss der Abänderbarkeit auch auf § 1579 Nr. 2 BGB beziehen solle, spreche im Übrigen auch der Umstand, dass die Beteiligten für den Fall der Wiederverheiratung der Antragsgegnerin oder des Eingehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch diese ausdrücklich eine Regelung getroffen hätten, nach welcher die Antragstellerin ihrer dem Antragsteller gegenüber bestehenden Unterhaltsansprüche – anders als in § 1586 Abs. 1 BGB normiert – keineswegs gänzlich verlustig hätte sein sollen, sondern lediglich eine Reduzierung des Unterhaltsbetrags auf die Hälfte des zuletzt geschuldeten Betrages vereinbart worden sei. Dies gelte umso mehr, als die Beteiligten anderenfalls sehenden Auges einen Geschehensablauf zumindest als Möglichkeit hinzunehmen bereit gewesen hätten sein müssen, bei dem die Antragsgegnerin wegen des Lebens in einer verfestigten Lebensgemeinschaft eine Beschränkung des ihr bis dahin zustehenden Unterhalts auf einen unter 2.000 EUR liegenden Betrag oder gar einen vollständigen Verlust ihres Unterhaltsanspruches hätte hinnehmen müssen, nur um dann durch eine sich an diese Phase anschließende Heirat das teilweise Wiederaufleben ihres Unterhaltsanspruches herbeiführen zu können.

Herabsetzung oder
Begrenzung des Unterhalts
nach § 1579 Nr. 2 BGB
ausgeschlossen

„Horizont“ und Verständnis-
möglichkeiten des Erklärenden

Bekundeter Wille

Reduzierung des Unterhalts-
betrags auf die Hälfte bei
Wiederverheiratung

Entscheidungen

Konkrete Anhaltspunkte für eine anderweitige Auslegung der notariellen Vereinbarung aus 2008 seien nicht ersichtlich. Dies gehe zu Lasten des Antragstellers. Denn diejenigen Tatsachen, die zu einem bestimmten Auslegungsergebnis führen sollten, habe derjenige Beteiligte darzulegen und zu beweisen, der sich auf jenes Auslegungsergebnis beruft.

Die Beteiligten hätten auch aus Rechtsgründen wirksam auf den aus § 1579 Nr. 2 BGB folgenden Verwirkungseinwand verzichten können. Anders als der Antragsteller meint, sei die vorzitierte Norm sehr wohl disponibel. Der Unterhaltspflichtige könne durch – ausdrückliche oder konkludente – Vereinbarung mit dem Unterhaltsberechtigten auf die Geltendmachung der Verwirkung des Unterhalts verzichten. Dies könne im Unterschied zu einer Verzeihung auch bereits vor Eintritt des Verwirkungstatbestandes geschehen.

Dass es sich bei § 1579 BGB letztlich nur um eine Ausprägung der Grundsätze von Treu und Glauben handele, ändere daran nichts. Lügen die Voraussetzungen des § 1579 BGB nämlich vor, versage also das Gesetz den eigentlich bestehenden Unterhaltsanspruch, bliebe es dem Unterhaltsverpflichteten dennoch möglich, eine entsprechende Zahlung vorzunehmen oder gar dem Unterhaltsberechtigten zu verzeihen. Dann aber müsse es auch möglich sein, dass der Unterhaltsverpflichtete im Sinne der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB) bereits im Voraus auf die Anwendung von § 1579 BGB verzichte. Weiterhin gelte es zu beachten, dass die §§ 1569 ff. BGB maßgebend auf die individuellen Beziehungs- und Lebensumstände abstellten. Wenn aber das Gesetz gerade diese Individualität fordere, müsse es den Ehegatten auch möglich sein, eben diese durch vertragliche Regelungen auszugestalten und festzulegen, dass für sie – nach ihrem Empfinden – bestimmte Sachverhalte gerade nicht (grob) unbillig seien. Zudem gelte es zu berücksichtigen, dass Abänderungsklagen wegen verfestigter Lebensgemeinschaft immer auch langwierige Prozesse mit gegenseitiger Bespitzelung und der Sammlung von Beweismitteln bedeuteten, die dem Gericht nach oft unguter Beweisaufnahme eine Gesamtabwägung ermöglichen sollten. Es müsse insoweit den Ehepartnern unbenommen sein, auf diese rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten zu verzichten und damit auch das Risiko von „Waschen schmutziger Wäsche“ zumindest zu reduzieren.

Der so vereinbarte Verzicht auf den aus § 1579 Nr. 2 BGB folgenden Verwirkungseinwand sei auch nicht durch den notariell beurkundeten „Nachtrag zum Ehevertrag“ aus 2009 entfallen. Durch dessen § 2 sei die hier maßgebliche Vereinbarung eines Abänderungsausschlusses nicht geändert worden. Vielmehr sei die entsprechende vertragliche Regelung dahingehend auszulegen, dass durch sie lediglich der antragstellerseits geschuldete Unterhaltsbetrag um 1.000 EUR monatlich angehoben und die zuvor getroffene Unterhaltsvereinbarung um eine weitere Verpflichtung des Antragstellers hätte ergänzt werden sollen.

Die Ermittlung des objektiv Vereinbarten in diesem Sinne erfolge nach Maßgabe der Grundsätze über die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen. Insoweit sei entscheidend, wie der Erklärungsempfänger die jeweilige, zum Vertragsabschluss führende Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte hätte verstehen müssen. Dabei dürften nur solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Zugang der Erklärung ihrem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar waren. Auf seinen „Horizont“ und seine Verständnismöglichkeiten sei die Auslegung abzustellen, und zwar selbst dann, wenn der Erklärende die Erklärung anders verstanden habe und auch hätte verstehen dürfen. Auch wenn nach § 133 BGB der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen sei, stelle nämlich nicht der innere, sondern der bekundete Wille das Thema der von § 133 BGB geregelten Auslegung dar.

§ 1579 BGB Ausprägung der Grundsätze von Treu und Glauben

Nachtrag zum Ehevertrag

Ermittlung des objektiv Vereinbarten

Entscheidungen

Mithin seien zwar – im hier vorliegenden Falle einer Individualvereinbarung – in erster Linie gerade der von den Parteien gewählte Wortlaut sowie der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Zu den anerkannten Auslegungsgrundsätzen gehöre aber auch, dass zwar der Wortlaut einer Erklärung den Ausgangspunkt der Auslegung bilde, der übereinstimmende Parteiwille dem Wortlaut und jeder anderen Interpretation jedoch vorgehe. Wegen dieses sich aus §§ 133, 157 BGB ergebenden Verbots einer sich ausschließlich am Wortlaut orientierenden Interpretation dürfe der Richter schließlich einer Erklärung sogar eine Deutung geben, die von ihrem nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eindeutigen Wortsinn abweiche, wenn Begleitumstände vorlägen, aus denen geschlossen werden könne, dass der Erklärende mit seinen Worten einen anderen Sinn verbunden habe, als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspreche.

Zu den Begleitumständen, die Rückschlüsse auf den erklärten Geschäftswillen ermöglichen, würden in erster Linie die Entstehungsgeschichte des Rechtsgeschäfts, insbesondere der Inhalt von Vorverhandlungen gehören. Danach gelte es hier zu beachten, dass sowohl der Ehevertrag aus 2008 als auch der entsprechende Nachtrag aus 2009 von demselben Notar entworfen und beurkundet worden seien. Dieser Notar hätte in den Ehevertrag aus 2008 eingangs des dortigen § 4 („Ehegattenunterhalt“) ausdrücklich einen Passus aufgenommen, wonach die in einem vorangegangenen Ehevertrag (aus 1992) getroffene Unterhaltsvereinbarung „vollumfänglich aufgehoben“ werde und stattdessen die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen würden. Dass derselbe Notar in einer zumindest sehr ähnlichen Situation – Abänderung eines zuvor geschlossenen Ehevertrags – und nur verhältnismäßig kurze Zeit (ca. 14 Monate) später auf eine entsprechende Klausel verzichtet habe, spreche dafür, dass eine vollständige Novation von § 4 des Ehevertrags aus 2008 mit § 2 des Nachtrags aus 2009 nicht verbunden sein und dieser vielmehr nur punktuelle Änderungen hätte bewirken sollen. Dem entsprechend heiße es eingangs in § 2 des vorbezeichneten Nachtrags lediglich, die Unterhaltsvereinbarung in § 4 der Vorurkunde werde „wie folgt abgeändert“.

III. Der Praxistipp

Die dargestellte Entscheidung des OLG Koblenz macht deutlich, dass der Praktiker im Rahmen der Beratung eines Mandanten bei Abschluss eines Ehevertrages, aber insbesondere auch bei Abänderungen und/oder Modifikationen eines solchen, nicht nur die konkret gewählten Formulierungen des Notars prüfen, sondern insbesondere auch die Aufklärung seines Mandanten haarklein dokumentieren muss.

Das OLG Koblenz beruft sich in seiner Argumentation „Wort für Wort“ auf die konkreten Formulierungen in den einzelnen notariellen Urkunden und leitet aus kleinsten Unterschieden konkrete Schlussfolgerungen her.

Wortlaut sowie der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille

Begleitumstände, die Rückschlüsse auf den erklärten Geschäftswillen zulassen

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

juris PartnerModul Familienrecht

Jetzt gratis testen

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | Deutscher Anwaltverlag | Erich Schmidt Verlag | Gieseking | IWW Institut | Reguvis Fachmedien | Verlag Dr. Otto Schmidt | zerb verlag

Mit den juris PartnerModulen zum Familienrecht recherchieren Sie online in Sekundenschnelle sämtliche Themen Ihrer täglichen Beratungspraxis:

Von FamFG bis Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, von Kindschafts- und Unterhaltsrecht bis Ehe- und Scheidungsrecht, inklusive Querverbindungen zum Erb-, Steuer- und Kostenrecht, national und international: Alle Werke sind in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank Verlinkung mit der juris Datenbank finden Sie alle „Entscheidungen, die Sie kennen müssen“. Außerdem nutzen Sie die aktuellen Unterhaltstabellen.

juris PartnerModul **Familienrecht** enthält u.a.:

- AnwaltFormulare Familienrecht, Bürger/Bosch
- Der Versorgungsausgleich, Wick
- FamFG, Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.)
- FamFG mit FamGKG, Prütting/Helms (Hrsg.)
- Familienrecht kompakt, FK
- Familien-Rechtsberater, famrb/famrbint
- Forum Familienrecht, FF
- PraxisKommentar Kindschaftsrecht, Heilmann (Hrsg.)
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ

juris PartnerModul **Familienrecht premium** enthält u.a. zusätzlich:

- Beratungshilfe Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe, Heidelberger Kommentar, Groß
- Betreuungsrechtliche Praxis, BtPrax
- juris PraxisKommentar BGB, Band 4, Familienrecht, Viefhues/Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.)
- Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ
- und viele weitere Titel

+ **Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**



ab 74,00 €/Monat

zzgl. MwSt.

juris Allianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Mehr Informationen und Gratistest-Freischaltung » [HIER](#)